

AGB für Privatkunden für Abbruch, Erdarbeiten und Baggerarbeiten

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen mit Verbrauchern

Baulecke GmbH
Benther Str. 24
30952 Ronnenberg

Telefon: 0171-2390528
0172-5129607

Büro: 0171-2313550
Email: baulecke@t-online.de
Internet: www.baulecke.de

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können bei der Firma Baulecke GmbH in gedruckter Form angefordert werden, oder auf der Homepage ausgedruckt werden.

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber den Privatkunden, die beim Geschäftsabschluss mit der Firma Baulecke GmbH als Verbraucher im Sinne des §13 BGB agieren.

Sie gelten dann auch für alle Geschäfte, bei denen der Privatkunde als Verbraucher im Sinne des §13 BGB auftritt.

Ein Verbraucher nach §13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma Baulecke GmbH und dem Privatkunden zur Ausführung von Leistungen schriftlich niedergelegt werden, unterliegen zugleich den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Zusätze hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hierauf kann nur schriftlich verzichtet werden.

§2 Angebot, Vertragsabschluß, Mengenansätze

Angebote der Firma Baulecke GmbH in Anzeigen und ähnlichem sind – auch bezüglich der Preisangabe – freibleibend und damit unverbindlich.

Erst die Annahmeerklärung des Privatkunden gilt als Angebot gem. §145 BGB. Bei einer Beauftragung durch den Privatkunden handelt es sich um ein bindendes Angebot, welches der Firma Baulecke GmbH innerhalb von 14 Werktagen ab Zugang der Erklärung des Privatkunden annehmen kann, jedoch nicht muss.

§3 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind neben dem vereinbarten Vertrag auch Unterlagen, die in dem zu Grunde liegenden Vertrag ausdrücklich erwähnt und/oder diesem als Anlage beigelegt werden.

Der Privatkunde ist auch nach Vertragsabschluss berechtigt Änderungen zu verlangen. Solche nachträglichen Änderungswünsche können jedoch nur ein Vertragsbestandteil werden, wenn sie zumutbar noch umsetzbar sind und zudem eine Einigung über die zu ändernde Vergütung zustande kommt. Andernfalls bleibt es bei der vertraglich vereinbarten Bauausführung.

§4 Urheber und Eigentumsrechte

Es gilt uneingeschränkt der Grundsatz

Angebote und damit verbunden alle von der Firma Baulecke GmbH erstellten Unterlagen und Angaben bleiben unser geistiges Eigentum. Eine Weitergabe an Dritte ohne unser schriftliches Einverständnis ist daher nicht statthaft.

§5 Pflichten des Privatkunden

Sollte für die vertragliche vereinbarte Leistungserbringung zuvor die Beschaffung einer Baugenehmigung, die Anzeige des Bauvorhabens gegenüber Bauaufsichtsbehörden sowie bzw. oder die Beschaffung etwaiger sonstiger für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Gutachten erforderlich sein, obliegt dieses allein dem Privatkunden.

Der Privatkunde verpflichtet sich, sofern er einen Baubeginn wünscht, vorher alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen unaufgefordert auszuhändigen. Auch hat der Privatkunde alle erforderlichen Maßnahmen zu erbringen für das Bauvorhaben wie z.B. Nachweis der Kampfmittelfreiheit für das Bauvorhaben, Versorgungsleitungen müssen getrennt sein, Straßen- und Gehwegsperrungen, Beschilderungen, Bauzaun und Stellung einer Toilette.

§6 Preisgestaltung, Zahlungsziel, Abschlagszahlungen

Falls nicht anders vereinbart wurde, sind unsere sämtlichen Preise rein Netto und mit Rechnungsstellung fällig. Maßgebend sind die in unserem Angebot genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Leistungserbringung.

Etwaige Angaben über mögliche Kosten für die Durchführung des (Bau-)Vorhabens, welche mit stundenbasierten Einheitspreisen abgerechnet werden sollten, stellen eine unverbindliche Schätzung dar.

Allen aufgeführten Preisen – auch denen, die ggf. bei einer Schätzung mündlich genannt werden- wird die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer zugeschlagen.

Ein Skontoabzug wird nur gewährt, wenn dieser ausdrücklich auf der Rechnung zu entnehmen ist. Andernfalls wird ein Rechnungsabzug nicht gewährt.

Wir sind bei Werkverträgen berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend des jeweiligen Arbeitsfortschritts zu verlangen, ohne dass es sich bei den vertragsmäßigen erbrachten Leistungen um abgeschlossene Teile des Werks handeln muss (§632 a BGB). Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt ihren Wert im Verhältnis zum Gesamtwert des Werkes und ist zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer sofort zu leisten. Auch kann vertraglich eine Zahlungsvereinbarung, mit festgelegtem Zahlungsziel, mit dem Privatkunden vereinbart werden.

Schlussrechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Werktagen nach Erhalt.

Vor Stellung der Schlussrechnung sind wir berechtigt, Zahlungsabschläge bis zu 80% der erbrachten Leistung anzufordern.

Skontoabzüge sind nur nach vorher getroffener Vereinbarung zulässig, und nur möglich in der Schlussrechnung, nicht in den Abschlagsrechnungen.

Abschlagsrechnung vor Ablauf einer einmonatigen Frist sind unsererseits berechtigt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, bzw. bereits nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere bei einer Nichteinhaltung von Zahlungsfristen, aber auch bei allen sonstigen denkbaren Vertragsverletzungen. Ebenso, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

Dann sind wir umgehend dazu berechtigt, den Vertrag ohne die Einhaltung jedweder Frist zu kündigen und die gelieferte Leistung zurückzuholen. Der Vertragspartner dazu ist verpflichtet, die uns dadurch entstehenden Schäden bei Vorliegen eines Verschuldens zu ersetzen, unbeschadet unserer darüber hinaus bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche. Auch ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, an der Rücknahme unserer Leistung durch uns uneingeschränkt mitzuwirken, entsprechende Genehmigungen oder Anweisungen an den Inhaber der tatsächlichen Gewalt der Sache zu erteilen und alle damit verbundenen Kosten zu tragen. Diese Rechte gelten für uns auch in sonstigen Fällen einer berechtigten Rücknahme des Lieferstandes.

Liegt bzw. liegen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Umstände für eine vorzeitige Abschlagsrechnung vor, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns hierüber sofort zu informieren. Gleichzeitig ist vom Vertragspartner der vorläufige bzw. der endgültige bestellte Insolvenzverwalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass der Liefergegenstand in unserem Eigentum steht und an uns herauszugeben ist. §§648, 648 a BGB bleiben hiervon unberührt.

§7 Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet die vertragsmäßig hergestellte Baumaßnahme abzunehmen, sofern dies nicht nach Beschaffenheit der Baumaßnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Nimmt der Auftraggeber nach Aufforderung unsererseits binnen 10 Tagen keine Abnahme vor, gilt die Baumaßnahme als abgenommen.

Die Baumaßnahme gilt spätestens als abgenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich einer Abnahme nachweislich (z.B. Per Einschreiben,...) widersprochen wird.

§8 Gewährleistung, Mängel

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Liefertermin oder für den Fall, dass eine Abnahme durchgeführt wurde, erst mit dieser.

Mängelanzeigen sind uns unverzüglich, bei offenen Mängeln spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Wird die Schriftformerfordernis nicht eingehalten, gilt die Mängelrüge als nicht erfolgt.

Sind die erbrachten Leistungen des AN mangelhaft, so ist der AG zunächst auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt; insbesondere Schadensersatzansprüche statt Leistung können nicht geltend gemacht werden. Schlägt eine Nachbesserung nach angemessener Frist fehl oder verstreicht die angemessene Frist des AG zur Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fruchtlos, und ist eine weitere Nachfristsetzung dem AG unzumutbar, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung und der Aufwendungsersatzanspruch stehen dem Vertragspartner daneben nur bei erheblicher Pflichtverletzung oder zumindest grobem Verschulden unsererseits zu. Außer im Fall der Unzumutbarkeit muss der AG eine Nachfristsetzung aussprechen. Verstreicht auch diese Nachfrist fruchtlos, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu, der Schadensersatzanspruch statt Leistung und der Aufwendungsersatzanspruch jedoch nur dann, wenn uns eine erhebliche Pflichtverletzung oder zumindest grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Ein Schadensersatzanspruch statt Leistung steht außer bei erheblichen Pflichtverletzungen unsererseits also dem AG nur dann zu, wenn uns mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist stets ausgeschlossen, wenn der AG es schuldhaft versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren und uns hierdurch ein Schaden entstanden ist, und zwar in Höhe dieses Schadens.

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für sämtliche Lieferungen/Leistungen und schließen soweit gesetzlich zulässig sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt für Schadensersatzansprüche aus vereinbarter Beschaffenheit, die den Vertragspartner gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern soll. Die Beanstandung einer Lieferung oder einer Werkarbeit berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen oder Werkarbeiten aus demselben oder einem anderen Vertrag.

Stellt sich heraus, dass der angezeigte Mangel nicht auf die Bauausführung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, sind die hierfür zwischenzeitlich aufgewendeten Leistungen des Auftragnehmers in ortsüblicher Höhe durch den Auftraggeber zu vergüten.

Mängel des AN verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des §634 a BGB. Die Frist beginnt mit Rechnungsdatum.

§9 Rechtsordnung, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

Ausschließlich gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen europäischen Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern diesbezüglich nichts Gesetzliches entgegensteht.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann diejenige Bestimmung, die die Vertragspartner im Falle des Erkennens der Unwirksamkeit am nächsten aller Parteien kommt.

Selbiges gilt, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung eine ergänzungsbedürftige Lücke erkenntlich wird.